



Gemeinde Oberwil

Revision Zonenplanung Landschaft

Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV

Stand vom 24. Oktober 2016



Projektnummer	2014042
Auftraggeber	Gemeinde Oberwil Gemeinderat Hauptstrasse 24 4104 Oberwil
Bearbeitung	Vogt Planer Hauptstrasse 6 4497 Rünenberg Telefon 061 981 44 46 markus@vogtplaner.ch
Projektleitung	Markus Vogt
Referenz	2014042_Mitwirkungsbericht Oberwil_v5.odt

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage.....	4
2. Planungsgegenstand.....	4
3. Verfahren.....	4
4. Schwerpunktthemen der Mitwirkung.....	5
5. Berücksichtigung der Mitwirkungsbeiträge.....	5
5.1.Umzonung Parzelle Nr. 284.....	5
5.2.Anliegen Natur- und Landschaftsschutz.....	5
5.3.Spezialzone Familiengärten.....	6
6. Details zu den Mitwirkungseingaben und Stellungnahmen des Gemeinderates.....	7

1. Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden sind gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes verpflichtet, ihre Planungsentwürfe zu Nutzungsplanungen sowie auch zu allfälligen Mutationen zu Nutzungsplanungen öffentlich bekannt zu machen. Alle Einwohnerinnen und Einwohner wie auch alle Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts können zu diesen Entwürfen entsprechende Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen. Der Gemeinderat prüft die Einwendungen und Vorschläge, nimmt dazu Stellung und passt die Nutzungsplanung an, sofern sich die Einwendungen und Vorschläge als sachdienlich erweisen.

2. Planungsgegenstand

Zur öffentlichen Mitwirkung der „Revision des Zonenreglements Landschaft“ lagen folgende Planungsdokumente auf:

- Zonenplan Landschaft im Massstab 1 : 5'000
- Mutation Zonenplan Siedlung und Landschaft im Massstab 1 : 1'000
- Zonenreglement Landschaft
- Planungsbericht inkl. Naturinventar Oberwil
- Waldgrenzenkarten

3. Verfahren

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 2 RBV wurde wie folgt durchgeführt:

Publikation Mitwirkungsverfahren:	Amtsblatt Nr. 3 vom 21. Januar 2016 BiBo Nr. 2 vom 14. Januar 2016 Homepage der Gemeinde Oberwil am 14. Januar 2016
Mitwirkungsfrist:	14. Januar 2016 bis 25. Februar 2016
Mitwirkungsveranstaltung:	19. Januar 2016 um 19:30 Uhr Mehrzwecksaal der Schulanlage Am Marbach Sägestrasse 15 4104 Oberwil
Einsichtnahmemöglichkeit:	Abteilung Bau Oberwil Hohlegasse 6 4104 Oberwil
Mitwirkungseingaben bis am:	25. Februar 2016
Anzahl Mitwirkungseingaben:	37 Stellungnahmen

Das Verfahren zur öffentlichen Mitwirkung und die daraus resultierenden Ergebnisse sind im vorliegenden Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Dieser Bericht wird in geeigneter Weise öffentlich publiziert.

4. Schwerpunktthemen der Mitwirkung

Von den insgesamt 37 eingegangenen Stellungnahmen äussern sich 19 zur Mutation zwischen dem Zonenplan Landschaft und dem Zonenplan Siedlung im Bereich der Parzelle Nr. 284. Die Umzonung wird in keinem Fall gutgeheissen. Mehrheitlich wird auf die behördenverbindlichen Festlegungen im kommunalen Richtplan verwiesen, die durch die Gemeindeversammlung vom 28.03.2012 verabschiedet wurden. Andererseits widerspreche die Umzonung auch dem kantonalen Richtplan, der den Landschaftsbereich entlang des Birsigs weiter in Richtung Mühlegasse festlegt. Auch wird auf die zu schützende Hecke und den Baumbestand hingewiesen, die im Falle einer Überbauung geopfert würden. Schlussendlich würde auch das Landschaftsbild zerstört und die Lebensqualität in Oberwil verschlechtert.

Acht Stellungnahmen regen verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen bezüglich der Landschaftsschutzzonen, der Naturschutzobjekte, der ökologischen Vernetzung und der Gewässer an. Die Stellungnahmen stammen unter anderem vom ortsansässigen Natur- und Vogelschutzverein, von der Vereinigung BNV/Pro Natura/WWF, von der Kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission sowie vom Verein AWO und der Partei NLO.

Die Vereinigung BNV/Pro Natura/WWF und die Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission äussern sich auch zu den verschiedenen Spezialzonen im Landschaftsgebiet und beantragen, diese zu streichen.

Drei Eingaben stellen sich gegen die Ausscheidung der Spezialzone für Familiengärten, da diese einen Wildwechsel beeinträchtigen würde. Gegen ebendiese Ausscheidung stellen sich zwei weitere Eingaben mit der Begründung, dass das Gebiet nicht geeignet sei für Familiengärten, vor allem aufgrund des daraus resultierenden erhöhten Verkehrsaufkommens.

5. Berücksichtigung der Mitwirkungsbeiträge

Die Details zum Umgang mit den Mitwirkungsbeiträgen sind in der Tabelle im Kapitel 6 dieses Berichtes beschrieben. Zusammengefasst wurden die Planungsunterlagen aufgrund der Mitwirkung wie folgt angepasst:

5.1. Umzonung Parzelle Nr. 284

Aufgrund der Mitwirkungsergebnisse und insbesondere auch aufgrund der Haltung des betroffenen Grundeigentümers verzichtet der Gemeinderat auf den vorgesehen Flächenabtausch. Der Gemeinderat verfolgt jedoch weiterhin das Ziel, die Vorgaben des kommunalen Richtplanes umzusetzen. Er wird das Vorhaben jedoch im Rahmen der Revision der Zonenplanung Siedlung wieder aufgreifen.

5.2. Anliegen Natur- und Landschaftsschutz

Den umfangreichen Anliegen der naturschutznahen Organisationen versucht der Gemeinderat unter Wahrung aller Interessen möglichst nachzukommen. Die Planungsunterlagen wurden u.a. zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes wie folgt ergänzt:

- Ergänzung des Naturinventar mit allen Hecken und Feldgehölzen und Darstellung des Naturinventars auf dem Zonenplan Landschaft
- Verbreiterung der Uferschutzzone im Gebiet „Löchlimatt“
- Verbreiterung der Landschaftsschutzzone im Gebiet „Neuhof“
- Verzicht auf die Spezialzone Bernhardsberg

- Verzicht auf die Vergrößerung der Spezialzone Gärtnerei
- Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone im Gebiet „Drissel“
- Ausscheidung einer Naturschutzzone im Gebiet „Meienhag“
- Aufnahme des Feldgehölzes im Gebiet „Langimatt“
- Kompaktere Anordnung des Baubereichs innerhalb der Spezialzone Neuhof
- Vergrößerung der Naturschutzzone „Lograben“

5.3. Spezialzone Familiengärten

Die Spezialzone Familiengärten wurde entlang des Siedlungsgebietes um rund 10 m reduziert. Damit wird der Durchgang für Wildtiere offen gehalten.

6. Details zu den Mitwirkungseingaben und Stellungnahmen des Gemeinderates

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
1.1	Beat Flickiger-Kuhn Im Bertschenacker 51 4103 Bottmingen	<p>Es wird beantragt, die Parzelle Nr. 284 nicht dem Baugebiet zuzuweisen und im Landschaftsgebiet zu belassen.</p> <p>Die Überbauung widerspreche den kommunalen Richtlinien zum Umgang mit Landschaftsschutzzonen und den kantonalen Richtlinien. Der alte Verlauf des Mühlbaches würde entfernt und der Blick auf das Gehölz, die Ferne und den Blauen getrübt. Die Parzelle liege im Überschwemmungsgebiet und müsste aufgeschüttet werden. Zudem sei bereits die andere Seite des Birsigs zwischen Therwil und Oberwil überbaut worden. Landschaftsschutzgebiete sollen grundsätzlich geschützt und nicht überbaut werden.</p>	<p>Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.</p>
1.2		<p>Die Zuteilung der Flächen oberhalb des Friedhofes in die Landschaftsschutzzone „Hänslireben“ wird unterstützt.</p>	<p>Kennntnahme</p>

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
2.1	Azucena Blanco Am Mühlebach 9 4104 Oberwil	<p>Es wird beantragt, dass die Mutation der Zonengrenze zwischen Zonenplan Landschaft und Zonenplan Siedlung im Bereich der Parzelle Nr. 284 unterlassen wird.</p> <p>Die vorgeschlagene Einzoning widerspreche den behördenverbindlichen Festlegungen im kommunalen Richtplan und dem kantonalen Richtplan. Der Natur- und Erlebnisraum Birsig und ein Teil der wertvollen Hecke würden verloren gehen. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso am Hinterbergweg nicht gefährdetes Bauland aus- und am Birsig gefährdete Grünzone eingezont werden soll. Allfällige Mutationen im Bereich der Siedlung müssten mit der Revision des Nutzungsplanes Siedlung überlegt werden. Für die direkten Anwohner hätte die Einzoning eine Zerstörung des Landschaftsbildes und eine Verschlechterung der Wohnqualität zur Folge.</p>	<p>Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.</p>
3.1	Etienne & Therese Grollmund Am Mühlebach 11 4104 Oberwil	<p>Es wird beantragt, dass die Mutation der Zonengrenze zwischen Zonenplan Landschaft und Zonenplan Siedlung im Bereich der Parzelle Nr. 284 unterlassen wird.</p> <p>Die vorgeschlagene Einzoning widerspreche den behördenverbindlichen Festlegungen im kommunalen Richtplan und dem kantonalen Richtplan. Der Natur- und Erlebnisraum Birsig und ein Teil der wertvollen Hecke würden verloren gehen. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso am Hinterbergweg nicht gefährdetes Bauland aus- und am Birsig gefährdete Grünzone eingezont werden soll. Allfällige Mutationen im Bereich der Siedlung müssten mit der Revision des</p>	<p>Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.</p>

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		Nutzungsplanes Siedlung überlegt werden.	
3.2		Die Eigentümer der Parzelle Nr. 1216 am Hinterbergweg könnten mit entsprechenden Bauland von der Baulandreserve der Gemeinde Oberwil entschädigt werden. Somit könnten alle Parteien zufriedengestellt werden.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.
4.1	René Hug Am Mühlebach 9 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Mutation der Zonengrenze zwischen Zonenplan Landschaft und Zonenplan Siedlung im Bereich der Parzelle Nr. 284 unterlassen wird.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.
5.1	Trudi Kessler Am Mühlebach 11 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Parzelle Nr. 284 in der Naturschutzzone nicht in eine Bauparzelle umgezont wird. Es sei unverständlich, wieso der Gemeinderat den schönsten Grünfleck, den es in Oberwil noch gibt trotz guten anderen Möglichkeiten in eine Bauzone umzonen will. Oberwil sei schon genug zubetoniert. Es sei nicht begrifflich, dass die wertvolle Erholungszone, welche Spaziergängern, Velofahrern und Kindern viel Freude macht, überbaut werden soll.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.
6.1	Beat & Barbara Müller-Heyes Am Mühlebach 11 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Mutation der Zonengrenze zwischen Zonenplan Landschaft und Zonenplan Siedlung im Bereich der Parzelle Nr. 284 unterlassen wird. Im Jahr 2010 wurde eine Eigentumswohnung auf angrenzender Parzelle erworben, aufgrund der Unverbaubarkeit und der freien Sicht in eine	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		<p>Naturschutzzone mit uraltm Hecken- und Baumbestand. 2012 wurde die Parzelle Nr. 284 im kommunalen Richtplan eindeutig als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet. Der Vorschlag widerspreche der vor vier Jahren von der Gemeindeversammlung als behördenpflichtig festgelegten Richtplanung und dem kantonalen Richtplan. Frühestens nach 15 Jahren dürfe an einer solchen Richtplanung etwas verändert werden, somit müsste die Parzelle bis 2027 für eine Umzonung tabu sein. Die Umzonung schaffe eine hohe Rechtsunsicherheit für die Eigentümer und werfe kein gutes Licht auf die Gemeinde. Es sei unlogisch, eine Bauparzelle zu einem Naturschutzgebiet und gleichzeitig ein umso wichtigeres Naturschutzgebiet zu Bauland zu erklären, das zusätzlich die Gefahr vor Überschwemmungen birgt.</p>	
6.2		<p>Die Gemeinde verfügt über Baulandreserven im Rebgarten und an der Hohestrasse (Parzelle Nr. 1969). Eine Auszonung der Parzelle Nr. 1216 hätte finanziellen oder Realersatz für die Grundeigentümer zur Folge. Dies rechtfertige jedoch nicht den Abtausch zweier Parzellen.</p>	<p>Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.</p>
7.1	<p>Katharina Czappek Stephan Gschwind- Strasse 6 4104 Oberwil</p>	<p>Es wird beantragt, dass keine Grün- und Landschaftszonen eingeschränkt werden, sondern eher das Gegenteil geschieht. Der Birsigufertweg sei noch der einzige Fussweg, welchen man vom Dorfzentrum aus in kurzer Zeit erreichen könne. Vom Birsigufertweg wäre durch die Umzonung der Parzelle Nr. 284 und folglich die Überbauung die Aussicht ins Grüne auf allen Seiten versperrt.</p>	<p>Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.</p>

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
7.2		Es wird die Frage gestellt, wo das Isweyerwägli geblieben ist? Dieses sei mit einem hohen Gitter geschlossen.	Diese Frage steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Zonenplanung Landschaft. Die Verwaltung klärt den Sachverhalt direkt mit Frau Czappek.
8.1	Kurt & Marianne Vogel Am Mühlebach 10 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Umzonung zwischen Zonenplan Landschaft und Zonenplan Siedlung im Bereich der Parzelle Nr. 284 nicht genehmigt wird. Die Einzonung entspreche nicht den kantonalen Richtlinien und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung von 2012. Zudem würde das Erholungsgebiet am Bitsig, welches als schützenswert gelten sollte, geopfert und damit auch wertvolle Hecken und gesunder Baumbestand. Bereits die Lärmmissionen der Migros hätten zu langwierigen Auseinandersetzungen geführt.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.
9.1	Marc Baks & Marian Janssens Am Mühlebach 6 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Umzonung der Parzelle Nr. 284 in Bauland unterlassen wird.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.
9.2		Die Umzonung sei den Anwohnern sehr kurzfristig angezeigt worden. Zudem seien viele Details unklar. Es wird eine weitere Informationsversammlung zur Erläuterung und Besprechung der Konsequenzen für die Nachbarn verlangt.	Das Mitwirkungsverfahren inkl. Informationsveranstaltung wurde im ordentlichen Rahmen durchgeführt.
10.1	Hans-Rudolf Bohrer	Die statische Waldgrenze zwischen den Parzellen Nr. 1288 und 4309 sei	Die statische Waldgrenze wird - wo nötig – angepasst.

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
	Bielstrasse 51 4104 Oberwil	geändert worden. Ist dem so und wenn ja, welche Version ist korrekt? Ausserdem bestehe eine Unklarheit darüber, ob die Landschaftszonen Nr. 1 (Hänslireben) und Nr. 2 (vor der Allme) im Bereich der Parzelle Nr. 4106 zusammenstossen.	Die Plandarstellung wird überprüft. In Bedarfsfall können die genauen Grenzen beim Vollzug der Vorschriften grossmassstäblich dargestellt werden.
10.2		Aus Sicht der Familie Bohrer hat die im Zonenplan vorgeschlagene Variante Nachteile bezüglich Investitionsrisiko, Zweiteilung des Betriebes, höherem Landverbrauch und Unsicherheiten bezüglich den umliegenden Wohngebieten. Es wird deshalb angeregt nochmals zu prüfen, ob nicht der ganze Betrieb inklusive der Stauden- und Gehölzproduktion am „Hinterberg“ zusammengefasst werden kann. Dabei können zwei Untervarianten geprüft werden: <ul style="list-style-type: none"> • Variante B1: In der bestehenden Landwirtschaftszone • Variante B2: Mit einer auszuscheidenden Speziallandwirtschaftszone. Dazu ist eine Beurteilung aus Sicht der Landschaftsbelastung als Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten.	Die verschiedenen Varianten werden zusammen mit der Familie Bohrer weiter intensiv besprochen. Die Resultate der Besprechung aus der kantonalen Vorprüfung sind dabei auch zu berücksichtigen. Seitens des Kantons wurde das Gebiet „Im Buech“ vorgeschlagen. Die Familie Bohrer und die Gemeinde prüfen diesen Vorschlag.
12.1	Werner Deck Am Mühllebach 11 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Mutation der Zonengrenze zwischen Zonenplan Landschaft und Zonenplan Siedlung im Bereich der Parzelle Nr. 284 unterlassen wird.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.
		Die vorgeschlagene Einzonung widerspreche den behördenverbindlichen Festlegungen im kommunalen Richtplan und dem kantonalen Richtplan. Der Natur- und Erlebnisraum Birsig und ein Teil der wertvollen Hecke würden	

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		<p>Mitwirkungseingabe zusammengefasst</p> <p>verloren gehen. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso am Hinterbergweg nicht gefährdetes Bauland aus- und am Birsig durch Hochwasser gefährdete Grünzone eingezont werden soll. Ein Land- und Zonenabtausch sei nicht gerechtfertigt, nur weil die zwei Parzellen den gleichen Eigentümern gehören. Die weiteren Kompensationsmöglichkeiten müssten zuerst vertieft geprüft werden. Allfällige Mutationen im Bereich der Siedlung müssten mit der Revision des Nutzungsplanes Siedlung überlegt werden.</p>	
13.1	<p>Erhengemeinschaft Lore Reber- Gutzwiller c/o Rosmarie Reber Schwander Bielstrasse 41 4104 Oberwil</p>	<p>Es wird beantragt, dass die Parzelle Nr. 1216 unter den vorgeschlagenen Bedingungen nicht ausgezont wird.</p> <p>Die Grenzziehung zwischen Grün- und Bauzone sei damals aus logischen und zweckmässigen Gründen geschehen, welche immer noch zutreffen. Durch die vorgeschlagene Grenze der Bauzone entstehe kein kompaktes Baugebiet. Eine allfällige Anpassung müsste im Rahmen der Revision des Zonenplans Siedlung überprüft werden.</p>	<p>Aufgrund der Mitwirkungseingaben und eines weiteren Gesprächs mit Frau Reber vom 15.6.16 sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.</p>
13.2		<p>Es wird beantragt, dass die Parzelle Nr. 284 nicht in die Bauzone umgezont wird.</p> <p>Die Kompensationsfläche sei ungenügend, sowohl im Bezug auf die Fläche, als auch auf die Qualität. Die Parzelle Nr. 284 sei eine schützenswerte und eine Einzonung widerspreche dem kommunalen Richtplan. Die Parzelle Nr. 1216 habe aufgrund der Gefahrenkarte eine höhere Qualität als Baugrund.</p>	

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		Im Gesamten wird beantragt, dass für die laufende Zonenreglementsrevision auf den „Zonenplan Siedlung und Landschaft, Mutation Fühaupt und Langimat“ verzichtet wird. Die Vorlage sei grundsätzlich nicht reif für die Behandlung durch die Gemeindeversammlung.	
13.3		Es wird beantragt, dass die Erweiterung der Naturschutzzone nicht nur auf einer Seite des Birsigs umgesetzt wird. Die Erweiterung der Naturschutzzone Birsig berücksichtige nur Aspekte des Uferbereichs des Birsigs. Es entstehe zudem ein Widerspruch mit der Richtplanfestlegung durch die Zuweisung der Wiese mit Hochstammäbäumen in die Naturschutzzone.	Die Naturschutzzone wird verkleinert bis zum ehemaligen Mühlekanal. Die Landschaftsschutzzone „Bernhardsberg“ wird entsprechend dem Mitwirkungsbeitrag in diesem Bereich ergänzt (Förderung von Hochstammäbäumen).
13.4		Im grossen Ganzen sei die Vorlage des Zonenplans Landschaft gut.	Kenntnisnahme
14.1	Ueli & Liliane Waegli Am Mühlebach 7 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Mutation der Zonengrenze zwischen Zonenplan Landschaft und Zonenplan Siedlung im Bereich der Parzelle Nr. 284 unterlassen wird.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.
15.1	Andrea Bär Am Mühlebach 5 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Umzonung der Parzelle Nr. 284 und allfälliger Landabtausch unterlassen wird. Die Parzelle liege im Landschaftsschutzgebiet und sei mit einer wertvollen Hecke durchzogen. Ausserdem befinde sich die Parzelle in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet und eigne sich nicht als Baugebiet. Sogar	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		die Eigentümer seien gegen eine Umzonung.	
16.1	Andreas Herbstler Bielstrasse 37 4104 Oberwil	Die Vorlage sei grundsätzlich sorgfältig erarbeitet und sinnvoll.	Kennntnisnahme
16.2		Es wird beantragt, dass auf die Mutation der Zonengrenze zwischen Zonenplan Landschaft und Zonenplan Siedlung im Bereich der Parzelle Nr. 284 verzichtet wird. Die vorgeschlagene Einzonnung widerspreche dem kommunalen und kantonalen Richtplan. Die besonders wertvolle Hecke würde geopfert. Es sei kaum nachvollziehbar, wieso am Hinterbergweg nicht gefährdetes Bauland aus- und am Birsig gefährdete Grünzone eingezont werden soll.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.
16.3		Es wird beantragt, dass eine geeignete Bauzonengrenze im Bereich Hinterbergweg (Parzelle Nr. 1216) erst im Rahmen der anstehenden Revision des Zonenplans Siedlung überprüft und allenfalls geändert wird. Eine geeignete Bauzonengrenze könne erst im Zusammenhang mit der anstehenden Revision des Zonenplans Siedlung erfolgen. Eine Verkleinerung der Bauzone sei nicht sinnvoll.	
16.4		Es wird beantragt, dass die Signatur Feldgehölz „Langmat“ „geschritzte	Das Feldgehölz wird wie im kommunalen Richtplan dargestellt

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		<p><i>Einzelobjekte: Hecke, Feldgehölz</i>“ auf die gesamte Ausdehnung erweitert wird, wie es im kommunalen Richtplan festgelegt ist.</p> <p>Im Rahmen der Nutzungsplanung sollen das als schützenswert festgelegte Feldgehölz und die wertvolle Hecke nachvollzogen werden.</p>	<p>eingetragen.</p>
16.5		<p>Es wird beantragt, dass die Naturschutzzone Birsig nicht bis an die Bauzonengrenzen der Parzellen Nr. 274, 273 und 1216 erweitert wird. Der Bereich zwischen Feldgehölz und Bauzonengrenze ist nicht der Naturschutzzone zuzuweisen, sondern in der Grünzone zu belassen.</p> <p>Es werden nur Aspekte des Uferbereichs des Birsigs berücksichtigt. Die Wiese mit Hochstämmen im Gebiet Fühaupt werde seit jeher als solche genutzt und die Zuweisung in die Naturschutzzone werde diesem Umstand nicht gerecht.</p>	<p>Die Naturschutzzone wird verkleinert bis zum ehemaligen Mühlekanal. Die Landschaftsschutzzone „Bernhardsberg“ wird entsprechend dem Mitwirkungsbeitrag in diesem Bereich ergänzt (Förderung von Hochstammäbäumen).</p>
16.6		<p>Es wird beantragt, dass die Naturschutzzone Birsig auf beiden Seiten des Birsigs in einer sinnvollen Breite festgelegt wird.</p> <p>Um die Schutzziele zu sichern, könne die Naturschutzzone nicht nur einseitig erweitert werden. Gemäss Kanton BL sei der Gewässerraum grosszügig zu berücksichtigen.</p>	<p>Mit der Ausscheidung der Naturschutzzone „Birsig“ wird dem nötigen Gewässerraum im Gesamten genügend Beachtung geschenkt. Die Abgrenzung zur Zone für öffentliche Werke und Anlagen Nr. 2 ist abgestimmt mit dem geplanten Neubau der Sportanlagen.</p> <p>Die Uferschutzzone wird gemäss der Angaben von Roger Schneider (Fachstelle Natur und Landschaft des Kantons) verbreitert.</p>

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
17.1	Urs Zimmermann Am Mühlebach 7 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Mutation der Parzelle Nr. 284 von Landschaft zu Siedlung unterlassen wird. Die Einzonung widerspreche dem kantonalen Richtplan. Ein Wechsel sei nicht verständlich, da die Parzelle Nr. 1216 bereits in der Zone Siedlung liege, zudem besser gelegen und grösser sei.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.
18.1	Natur- und Vogelschutzverein Oberwil c/o Roland Steiner Schmiedengasse 29 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass der von der Gemeindeversammlung genehmigte Richtplan massgebend sein soll für das neue Zonenreglement. Das Zonenreglement bleibe in vielen Punkten hinter dem Richtplan zurück. Da der Richtplan behördenverbindlich sei, sollten Abweichungen davon begründet werden. Diverse Zonen und Objekte finden im Zonenplan keinen Ausdruck mehr. Dazu gehören verschiedene Landschaftsschutzzonen, Vernetzungskorridore, Baumreihen, Hecken, Obstbaumgebiete, fördernde artenreiche Wiesen und schützende Naturelemente. Der Siedlungsanspruch Neuhof sei problematisch, da wertvolles Kulturland verloren gehe.	Allgemeines: Das Naturinventar wird analog den Fruchtfolgeflächen auf dem Zonenplan als orientierender Planinhalt abgebildet.
18.2		Neualme, Bockmatt usw. sind im Richtplan Landschaftsschutzzonen. Sie sollen auch im Zonenplan als solche abgebildet werden.	Auf eine Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone wird verzichtet, da für die Gebiete im Vergleich zum übrigen Gebiet kein höheres Schutzbedürfnis definiert werden kann.
18.3		Über das Landschaftsgebiet der Gemeinde Oberwil sei ein Vernetzungskonzept zu erstellen.	Für die Zonenplanung Landschaft bilden der kantonale und der kommunale Richtplan sowie das Naturinventar die Grundlage für allfällige Ausscheidungen von Schutzzonen. Der Gemeinderat

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
			prüft, ob unabhängig von der Zonenplanung Bedarf für ein Vernetzungskonzept besteht.
18.4		Bestehende Hochstammobstbaugebiete sind als Landschaftsschutzzonen im Zonenplan aufzunehmen.	Der Gemeinderat führte mit den betroffenen Bewirtschaftern/Grundeigentümern Gespräche. Aufgrund dieser Gespräche wurde das Gebiet „Drissel“ zusätzlich als Landschaftsschutzzone ausgeschrieben.
18.5		Die Uferschutzzone im Gebiet Löchlmat ist zu verbreitern.	Die Uferschutzzone wird gemäss der Angaben von Roger Schneider (Fachstelle Natur und Landschaft des Kantons) verbreitert.
18.6		Die Uferschutzzone oberhalb des Siedlungsgebietes Oberwil ist zu verbreitern.	Die Naturschutzzone erfüllt die Funktionen einer Uferschutzzone. Die Naturschutzzone ist – auch gemäss Aussage der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft - genügend breit. Auf eine Anpassung wird verzichtet.
18.7		Im Gebiet Biehlübel parallel zum Wassereservoir soll ein kleineres, öffentlich zugängliches Amphibienbiotop erstellt werden.	Kenntnisnahme. Die Ausführung solcher Projekte ist nicht Bestandteil der Zonenplanung Landschaft.
18.8		Der vorgelegte Entwurf zum Zonenreglement enthalte auch viele Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand.	Kenntnisnahme
19.1	Marcus & Heike Schulz	Es wird beantragt, dass von einer Einzonung der Parzelle Nr. 284 in das Baugebiet abgesehen wird.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
	Am Mühlebach 7 4104 Oberwil	Es sei unverständlich, dass Naturverfahren bei der Nutzungsplanung nicht berücksichtigt werden. Die sehr wertvolle Hecke und die alte Esche würden geopfert. Der Natur- und Erlebnisraum werde von jungen Familien und alten Menschen geme genutzt. Dieser zentral gelegene und rasch erreichbare Zugang zur unversehrten Natur sollte zwingend erhalten werden.	Zonenplanung Siedlung.
20.1	Daniel Stöbler Im Gstüden 1 4104 Oberwil	Es wird beantragt, das die landwirtschaftliche Schutzzone nicht bis an die Hofparzelle grenzt. Ein allfälliges Bauprojekt auf dem Betrieb würde dadurch möglicherweise Schwierigkeiten, Einschränkungen und Einsparungen zur Folge haben.	Die Landschaftsschutzzone wird auf der Parzelle Nr. 1492 weggelassen.
21.1	Emilio Sanchez-Gomez & Teresa Vargas-Serrano Lettenhofstrasse 66 4104 Oberwil	Es wird beantragt, die Umzonung der Landwirtschaftszone in die Spezialzone für Familiengärten Lettenmat (A6) zu überdenken. Auf dem genannten Gebiet finde regelmässiger Wildwechsel statt, welcher durch die Schliessung der Freifläche mit den geplanten Familiengärten nicht mehr möglich wäre.	Entlang der Bauzonengrenze wird ein Korridor von 10 m der Landwirtschaftszone zugeteilt. Damit wird ein Korridor für den Wildwechsel offen gehalten.
22.1	Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband Pro Natura Baselland WWF Region Basel c/o Martin Furter	Es wird beantragt, dass die Landschaftsschutzzonen gemäss dem Vorranggebiet Landschaft im kantonalen Richtplan umgesetzt werden. Oberwil verzichte darauf, die Vorranggebiete Landschaft als Landschaftsschutzgebiete zu definieren. Nur mit der Umsetzung der Landschaftsschutzzone könne bei allfälligen Baubehörden die höhere Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild sichergestellt werden.	Das gesamte Landschaftsgebiet ist im KRIP dem Vorranggebiet Landschaft zugeteilt. Die Vorranggebiete Landschaft wurden in der Überlagerung verschiedener Schutzgüter (Boden, Naturwerte usw.) ausgedehnt. In Oberwil haben die guten Böden im Wesentlichen zu dieser Festlegung beigetragen. Die Böden sind über die FFF gesichert. Zudem scheidet die Gemeinde spezifische

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
	Hauptstrasse 52 4461 Böckten		Landschaftsschutzzone aus. In den Landschaftsschutzzonen darf nicht gebaut werden. Damit sind die Vorgaben aus dem Objektblatt 3.2 des KRIP umgesetzt.
22.2		Es wird beantragt, dass bei den Objektbeschreibungen (Art. 18, Ziff. 3, Litera a-f) die entsprechenden Naturobjektnummern des Naturinventars eingefügt werden. Ein grosser Teil der im Naturinventar beschriebenen Objekte sei von der Landschaftsschutzzone überlagert und deshalb nicht als einzelne Objekte im Zonenplan bezeichnet.	Die Objektnummern werden im Reglement eingetragen.
22.3		Es wird beantragt, dass die als Objekte G08 bezeichneten Gehölze als Waldareal in den Zonenplan aufgenommen werden. Es handle sich bei den zwei als „Einzelbaum/Feldgehölz“ bezeichneten Objekte im Areal Bernahardsberg um zwei Waldareale mit dynamischer Waldgrenze.	Die Waldareale sind im Zonenplan nach aktuellem Stand eingetragen (auch G08).
22.4		Es wird beantragt, dass das Objekt G18 als geschütztes Waldareal in den Zonenplan aufgenommen wird. Im Entwurf werde das Objekt sowohl dessen bisherigen Schutz als Hecke ignoriert.	Die Waldareale sind im Zonenplan nach aktuellem Stand eingetragen. Das Objekt G18 ist nach der aktuellen Waldkarte (geoview.blch) kein Waldareal.
22.5		Es wird beantragt, dass die Objekte Wa02 und Wa03 als kommunal geschützte Naturschutzonen in den Zonenplan aufgenommen werden.	Im Gebiet Wa02 ist in den aus Sicht der Gemeinde wichtigen Naturelemente (Wald und Gewässer) eine Waldnaturschutzzone festgelegt.

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		Die Objekte seien im Naturinventar als zwei wichtige, wertvolle Waldbestände beschrieben.	Das Gebiet Wa03 (Wald entlang Gewässer) wird neu als Waldnaturschutzzone im Zonenplan Landschaft aufgenommen.
22.6		Es wird beantragt, dass die wertvollen Naturobjekte H01, H03, H05 und G10, G11 in den Zonenplan aufgenommen und als Naturschutzzone bezeichnet werden, die weder gefährdet noch entfernt werden darf. Die noch vorhandenen Reste an Lebensraumobjekten erhalten in der sonst weiträumig naturentleerten Landschaft grösste Bedeutung. Wertvolle Objekte im Naturinventar haben keinen Eingang in den Zonenplamentwurf gefunden.	Die fehlenden Hecken werden im Naturinventar eingetragen. Das Naturinventar wird analog den Fruchtfolgefächern auf dem Zonenplan als orientierender Planinhalt abgebildet.
22.7		Es wird beantragt, dass die statischen Waldgrenzen aus dem Zonenplan entfernt und die drei Detailpläne mit den Mutationen der Waldgrenzenkarte aus dem aktuellen Verfahren zur Zonenplanung Landschaft gelöst werden. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen seien bestens geeignet, um die Walderhaltung sicherzustellen. Es erscheine verfehlt, unter den jetzigen Umständen Mutationen der Waldgrenzenkarten vorzulegen.	Aufgrund der geplanten Festlegungen im KRIP zu den statischen Waldgrenzen im Landschaftsgebiet verzichtet der Gemeinderat momentan auf die Durchführung des Festsetzungsverfahrens für die statischen Waldgrenzen. Die „statischen Waldgrenzen“ werden im orientierenden Inhalt unter dem Titel „Waldabgrenzung gemäss Walkarte, Stand vom Juni 2016“ eingetragen.
22.8		Es wird beantragt, dass im Falle eines Abtausches der Parzellen Nr. 284 und 1216 die Naturschutzzone Birsig auf die gesamte Parzelle Nr. 1216 ausgedehnt werde und die Hecke zu ersetzen sei. Hecken seien ausdrücklich geschützte Naturobjekte, die nicht entfernt werden dürfen. Falls die als wertvoll bezeichnete Hecke entfernt werde, müsse unbedingt	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung. Das Feldgehölz entlang des ehemaligen Mühlbaches wird ergänzt gemäss kommunalem Richtplan.

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		entsprechender Ausgleich geschaffen werden.	
22.9		<p>Es wird beantragt, dass der Gewässerraum gem. GschG im Bereich der Ausdolung Weihenbächli ausgeschieden wird.</p> <p>Da es sich um ein konkretes Vorhaben handle, sei es zum jetzigen Zeitpunkt nötig, die Gewässerschutzgesetzgebung umzusetzen und den Gewässerraum im Zonenplan einzutragen.</p>	<p>Die Ausscheidung des Gewässerraums ist gemäss Gewässerschutzgesetz eine kantonale Aufgabe. Die Gemeinde müsste eine Schutzzone für ein noch nicht existierendes Naturobjekt ausscheiden. Darauf wird jedoch verzichtet.</p>
22.10		<p>Mir den „Spezialzonen“ für Betriebe in der Landwirtschaftszone werde eine Lösung gesucht, nicht zonenkonforme Betriebsformen zu legitimieren ohne den Ausnahmeanartikel des RPG zu beanspruchen. In einigen Fällen seien die betreffenden Betriebe vielmehr als erweiterte Gewerbezone zu beurteilen. Eine entsprechende Aussage des Regierungsrates liegt vor.</p> <p>Es wird beantragt, dass auf die Fläche „Baubereich Hochbau“ im Gebiet Neuhof verzichtet und das Reglement mit einer Bestimmung ergänzt wird, die die Versiegelung von neuen Flächen für die Parkierung verbietet.</p> <p>Durch die zur Überbauung freigegebenen Fläche entstehe ein gravierender Widerspruch zu den Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan. Der Betrieb dürfe grundsätzlich bestehen, aufgrund der geltenden Vorschriften jedoch nicht ausbauen. Gemäss der Wegleitung Pferd und Raumplanung sei es nicht erlaubt, zum Zweck der Parkierung neue Flächen zu versiegeln.</p>	<p>Die Vorgaben aus der kantonalen Vorprüfung werden bei der Festlegung der Spezialzone Neuhof berücksichtigt. D.h.: Der Baubereich wird verlegt, die Spezielle Landwirtschaftszone wird in „Spezialzone Neuhof“ umbenannt usw. (siehe auch Planungsbericht, Kapitel kantonale Vorprüfung).</p>

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
22.11		<p>Es wird beantragt, dass die spezielle Landwirtschaftszone Fürhaupt und die Standortfestlegung für landwirtschaftliche Aussiedlung aus dem Zonenplan und dem Zonenreglement gestrichen werden.</p> <p>Es erscheine wenig sinnvoll, in der Landschaftsschutzzone einen Gewerbebetrieb zuzulassen, wenn bereits ein Ausiedlungsstandort definiert wird. Die beiden Vorhaben widersprechen den geltenden rechtlichen Grundlagen.</p>	<p>Die Spezielle Landwirtschaftszone Fürhaupt wird belassen. Die Zone dient der Produktion von Stauden. Damit wird dem Betrieb ermöglicht, die bereits vorhandene Produktion an diesem Standort dem Bedarf anzupassen.</p>
22.12		<p>Es wird beantragt, dass die Parzelle Nr. 1327 (heutiger Werkhof Salathé), wie im kantonalen Richtplan vorgesehen, im Zonenplan Landschaft der Landschaftsschutzzone zugewiesen und der Bewirtschafter zu einer zonenkonformen Nutzung verpflichtet wird.</p> <p>Auf der Parzelle Nr. 1327 werde eine zonenfremde Nutzung inklusive nicht zugelassener Bauten betrieben. Auf Parzelle Nr. 1327 sollen alle landschaftsschutzzonenfremden Elemente zurückgebaut werden, wenn die Betriebserweiterung wie vorgesehen auf den Parzellen 136/3450 erfolgen kann.</p>	<p>Das Areal ist gemäss rechtsgültigem Zonenplan Landschaft der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Betrieb ist bereits heute zonenfremd. Die geplante Spezialzone Gartenbau dient als Ersatzstandort.</p>
22.13		<p>Es wird beantragt, dass die Spezialzone Bernhardsberg gestrichen wird.</p> <p>Bei Erweiterungswünschen, die über die Bestandsgarantie hinausgehen, soll in der Spezialzone Bernhardsberg das Quartierplanverfahren angewendet werden.</p> <p>Auf die Ausscheidung der Spezialzone soll aus raumplanerischen Gründen verzichtet werden, da diese sich innerhalb des Siedlungsstromgürtels befindet.</p>	<p>Auf die Festlegung der Spezialzone Bernhardsberg wird verzichtet.</p>

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
22.14		Es wird beantragt, dass die Spezialzone Hippotherapie gestrichen wird. Bei Erweiterungswünschen, die über die Bestandsgarantie hinausgehen, soll in der Spezialzone Hippotherapie das Quartierplanverfahren angewendet werden. Das Hippotherapiezentrum soll in der LW-Zone ohne überlagernde Spezialzone bleiben.	Der Bedarf für die Spezialzone Hippotherapie ist nachgewiesen. Der Reglementstext wird gemäss den Vorgaben aus der kantonalen Vorprüfung angepasst.
22.15		Die Berechnungen der Fruchtfolgefächern und der Flächenbilanz Bauzone/Landwirtschaftszone widersprechen sich. Die Rückzoning von Bauland zu Landwirtschaftsland dürfe nicht ohne formelles Verfahren vonstattengehen.	Die Zahlen im Planungsbericht sind als Ergebnisse einer „Plus/Minus“ Rechnung zu sehen. Im Rahmen der Planbereinigungen wurden z.B. die Strassen im Landschaftsgebiet aus der Landwirtschaftszone entlassen und neu dem „Strassenareal“ zugewiesen. Die Details der Flächenbilanzen stehen allen Interessierten jederzeit zur Verfügung. Die Revision der Zonenplanung ist das „formelle Verfahren“ für Umzonungen (z.B. OeWA Sport im Gebiet „Cheibhölzli“ neu Landwirtschaftszone)
23.1	Gian Kessler Am Mühlebach 1 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Mutation der Zonengrenze zwischen Zonenplan Landschaft und Zonenplan Siedlung im Bereich der Parzelle Nr. 284 unterlassen wird. Die vorgeschlagene Einzonung widerspreche den behördenverbindlichen Festlegungen im kommunalen Richtplan und dem kantonalen Richtplan. Die Umzonung der Parzelle führe zu einer wesentlichen Entwertung der sehr	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		wertvollen Naturschutzzone. Ausserdem beanspruche die Mutation Land, welches rechtmässig dem Kanton gehöre.	
24.1	Eric Wryss Im Drissel 33 4104 Oberwil	Bei den richtigerweise ausgeschiedenen Natur- und Landschaftsgebieten dürfen aufgrund der Mitwirkung keine Abstriche gemacht werden.	Kenntnisnahme
24.2		Der Chuegrabenbach müsste wie der Weiherbach ausgedolt werden und mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Schutzzone versehen werden.	Die Gemeinde müsste eine Schutzzone für ein noch nicht existierendes Naturobjekt ausscheiden. Darauf wird verzichtet. Ausdolungsprojekte können unabhängig der Zonenplanung Landschaft vorangetrieben werden.
24.3		Ein konsequent umgesetzter, durchgehender Korridor für geschützte Tierarten fehlt zwischen NSG Bielhübel und NSG Ziegelei.	Der Zonenplan enthält neu eine Landschaftsschutzzone zwischen den beiden Gebieten. Massnahmen in der Zone sind im Rahmen von Projekten umzusetzen.
24.4		Zwischen dem NSG Ziegelei Oberwil und dem Allschwilerwald fehlt ein entsprechender Vernetzungskorridor (Aufbau einer Doppelallee).	Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Vorhaben einer Allee im beschriebenen Gebiet auf freiwilliger Basis realisiert werden kann. Auf einen entsprechenden Eintrag im Zonenplan Landschaft wird verzichtet.
24.5		Die Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten.	Mit der geplanten Auszonung der OeWA-Zone "Chebhölzli" wird eine grössere Fruchtfolgefläche freigegeben und geschützt. Die neu geplanten Spezialzonen beanspruchen einen kleinen Teil

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
			dieser Flächen.
24.6		Im Projekt Neuhof ist der Baubereich Hochbau in nordwestlicher Richtung zum Naturschutzgebiet hin zwingend zu begrenzen.	Der Baubereich wird zugunsten einer kompakten Siedlungsstruktur angepasst.
24.7		Ökologische Ausgleichsflächen innerhalb der Fruchtfolgeflächen sind im Zonenreglement kaum ausgeschieden. An ausgewählten Wegen müssen 1.5 m breite Streifen angelegt werden. Mit Inselbiotopen an Wegkreuzungen, am Rand von Siedlungshöfen oder in Parzellenecken ist die Vernetzung konsequent zu ergänzen.	Der Gemeinderat anerkennt die Anliegen. Die Forderungen übersteigen jedoch die Funktion des Zonenplanes Landschaft. Kleinstrukturen wie Ackerstreifen usw. sind im Rahmen der Bewirtschaftung (Ökologischer Ausgleich) einzufordern.
25.1	Felix & Susanne Degen Bruderholzstrasse 140 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass das Gebiet Lättematt als Landwirtschaftszone erhalten bleibt. Das bewirtschaftete Landwirtschaftsgebiet biete eine Pufferzone zwischen den Anwohnern und der Wochenendhauszone. Der Autoverkehr würde zunehmen, was durch die engen Quartierstrassen in diesem Gebiet problematisch ist. Ausserdem sei die vorgesehene Parzelle leicht abschüssig und das Gelände rutsche.	Entlang der Bauzonengrenze wird ein Korridor von 10 m der Landwirtschaftszone zugeweiht. Damit wird ein Korridor für den Wildwechsel offen gehalten.
26.1	Gemeinde Reinach c/o Marc Bayard Hauptstrasse 10	Der Revisionsentwurf von Oberwil berge keine Konflikte zur Revision ZPL in Reinach. Es würde begrüsst werden, wenn die wegbegeleitende Baumreihe von der Predigerhofstrasse in Reinach im Bann von Oberwil weitergeführt und entsprechende Vorgaben im Zonenplan verankert würden.	Der Gemeinderat begrüsst das Anliegen. Im Gemeindegebiet Oberwil ist im entsprechenden Bereich ein kantonal geschütztes Naturobjekt ausgeschieden. Zudem erstreckt sich entlang des Weges ein Waldstück, welches Vernetzungsfunktionen erfüllt. Deshalb sieht der Gemeinderat davon ab, weitere Vorschriften im

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
	4153 Reinach		Zonenplan aufzunehmen.
27.1	Roland Kannappel Lettenhofstrasse 60 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Umzonung im Gebiet Lättenmatt beschränkt wird. Das Areal werde rege genutzt für den Wildwechsel, welcher aber durch die Zuteilung der gesamten Parzelle zur Spezialzone Familiengärten nicht mehr möglich wäre.	Entlang der Bauzonengrenze wird ein Korridor von 10 m der Landwirtschaftszone zugeteilt. Damit wird ein Korridor für den Wildwechsel offen gehalten.
27.2		Es sei positiv zu vermerken, dass das vorgesehene Areal der Spezialzone Familiengärten und nicht der Wochenendhauszone zugeteilt werden soll.	Kennntnisnahme
28.1	Familie Giangreco Am Mühlebach 8 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Mutation der Zonengrenze zwischen Zonenplan Landschaft und Zonenplan Siedlung im Bereich der Parzelle Nr. 284 unterlassen wird.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.
29.1	Kantonale Natur- und Landschafts- schutzkommission c/o Susanne Bréchet Schönthal Ebenrainweg 27 4450 Sissach	Es wird beantragt, dass die Vorranggebiete Landschaft gemäss KRIP BL vollumfänglich im Zonenplan Landschaft ausgeschieden werden. Nicht alle Vorranggebietsflächen KRIP seien in die kommunale Zonenplanung eingeflossen. Die Absicht im Zonenreglement Landschaft gehen in die richtige Richtung, reichen jedoch nicht, die Vorgaben des KRIP zu vollziehen.	Das gesamte Landschaftsgebiet ist im KRIP dem Vorranggebiet Landschaft zugeteilt. Die Vorranggebiete Landschaft wurden in der Überlagerung verschiedener Schutzgüter (Boden, Naturwerte usw.) ausgeschieden. In Oberwil haben die guten Böden im Wesentlich zu dieser Festlegung beigetragen. Die Böden sind über die FFF gesichert. Zudem scheidet die Gemeinde spezifische Landschaftsschutzzone aus. In den Landschaftsschutzzonen darf nicht gebaut werden. Damit sind die Vorgaben aus dem Objektblatt 3.2 des KRIP umgesetzt.

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
29.2		<p>Es wird beantragt, dass eine zusätzliche Landschaftsschutzzone ausgeschieden wird.</p> <p>Die Ausscheidung der 6 Landschaftsschutzzonen mit weitergehenden Bestimmungen werden begrüst. Eine weitere Ausscheidung im Bereich der Hochstammobstgärten H01, H03 und H05 im Inventar mit denselben Bestimmungen wie für Hänslireben wird vorgeschlagen.</p>	<p>Der Gemeinderat führte mit den betroffenen Bewirtschaftern/Grundigentümmern Gespräche. Aufgrund dieser Gespräche wurde das Gebiet „Drissel“ zusätzlich als Landschaftsschutzzone ausgeschieden.</p>
29.3		<p>Es wird beantragt, dass für sämtliche wertvollen und sehr wertvollen Naturschutzobjekte gemäss Fachgutachten die Ausscheidung von Schutzzonen gemäss § 10 RBV vorgesehen wird.</p> <p>Schützenswerte Lebensräume und Landschaften sollen sichergestellt werden. Die Gemeinde habe zwar ein Inventar erstellen lassen, habe es aber unterlassen, die im Inventar bezeichneten Objekte raumplanerisch zu schützen. Dazu gehören diverse Hochstammobstgärten, Hecken/Gehölze und Waldareale. Die Überlagerung mit einer Landschaftsschutzzone gewähre den langfristigen Schutz und die Pflege der wertvollen Lebensräume nicht.</p>	<p>Das Naturinventar wird analog den Fruchtfolgeflächen auf dem Zonenplan als orientierender Planinhalt abgebildet.</p> <p>Die wertvollen Naturobjekte werden mit den festgelegten Schutzzonen gesichert.</p> <p>Der Gemeinderat führte mit den betroffenen Bewirtschaftern/Grundigentümmern Gespräche. Aufgrund dieser Gespräche wurde das Gebiet „Drissel“ zusätzlich als Landschaftsschutzzone ausgeschieden.</p>
29.4		<p>Es wird beantragt, dass im Gebiet Neuhof auf die Festlegung der bezeichneten Fläche „Baubereich Hochbau“ verzichtet wird.</p> <p>Die Zone liege innerhalb des Vorranggebietes Landschaft gemäss KRPP. Es müsste eigentlich eine Landschaftsschutzzone ausgeschieden werden. Der Betrieb dürfe grundsätzlich bestehen bleiben, jedoch keine neuen</p>	<p>Die Vorgaben aus der kantonalen Vorprüfung werden bei der Festlegung der Spezialzone Neuhof berücksichtigt. D.h.: Der Baubereich wird verlegt, die Spezielle Landwirtschaftszone wird in „Spezialzone Neuhof“ umbenannt usw. (siehe auch Planungsbericht, Kapitel kantonale Vorprüfung).</p>

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		Pferdestallungen und Wohngebäude erstellen.	
29.5		Es wird beantragt, dass die spezielle Landwirtschaftszone Fürhaupt und die Standortfestlegung für landwirtschaftliche Aussiedlung gestrichen werden. Für die Aussiedlung des Betriebes der Familie Bohner soll ein neuer Standort festgelegt werden, der mit den Vorgaben des KRIP im Einklang steht.	Die Spezielle Landwirtschaftszone Fürhaupt wird belassen. Die Zone dient der Produktion von Stauden. Damit wird dem Betrieb ermöglicht, die bereits vorhandene Produktion an diesem Standort dem Bedarf anzupassen.
29.6		Es wird beantragt, dass auf die Ausscheidung der Spezialzone Gartenbau verzichtet wird. Der Gartenbaubetrieb sei eine rein gewerbliche Nutzung und landwirtschaftsfremd. Spezialzonen, die die Landwirtschaftszone überlagern, seien keine Bauzonen im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Der Gartenbaubetrieb sei zwingen in der bestehenden Bauzone anzusiedeln.	Die Spezialzone Gartenbau wird belassen. Mit der Umwandlung der Spezialzone Gärtnerei in die Spezialzone Gartenbau kann ein ortsansässiger Betriebszonenkonform weitergeführt werden. Zudem kann im Gebiet „Steigacker“ das zonenfremde Werkhofareal aufgehoben werden.
29.7		Es wird beantragt, dass die Spezialzone Bernhardsberg gestrichen und das Areal der Landwirtschaftszone zugewiesen wird. Der Art. 12 Ziffer 4 des ZR soll ersatzlos gestrichen oder allenfalls neu formuliert werden. Eine Begründung für die Ausscheidung einer weiteren nichtlandwirtschaftlichen Spezialzone sei im Planungsbericht nicht zu finden. Spezialzonen in der Landwirtschaftszonen seien keine Bauzonen. Die Einrichtung Bernhardsberg dürfe im Rahmen der Bestandegarantie auch innerhalb der Landwirtschaftszone bestehen können.	Auf die Ausscheidung der Spezialzone Bernhardsberg wird verzichtet.

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlisse des Gemeinderates
29,8		Es wird beantragt, dass die Spezialzone Hippotherapie gestrichen wird. Spezialzonen in der Landwirtschaftszone seien keine Bauzonen, weshalb das Quartierplanverfahren nicht angewendet werden darf. Kleinbauzonen seien grundsätzlich verboten.	Der Bedarf für die Spezialzone Hippotherapie ist nachgewiesen. Der Reglementstext wird gemäss den Vorgaben aus der kantonalen Vorprüfung angepasst.
29,9		Es wird beantragt, dass auf die Festlegung „statischer Waldgrenzen“ im Offenland auf die bezeichnete Fläche „Baubereich Hochbau“ verzichtet wird. Die Weiterführung des Betriebes sei nur im Rahmen der Raumplanungsgesetzgebung möglich.	Aufgrund der geplanten Festlegungen im KRIP zu den statischen Waldgrenzen im Landschaftsgebiet verzichtet der Gemeinderat momentan auf die Durchführung des Festsetzungsverfahrens für die statischen Waldgrenzen. Die „statischen Waldgrenzen“ werden im orientierenden Inhalt unter dem Titel „Waldabgrenzung gemäss Waldkarte, Stand vom Juni 2016“ aufgeführt.
30.1	Pestalozzi-Gesellschaft in Vertretung von Caspar Bader Ochsenegasse 19/21 4460 Gelterkinden	Für die Pestalozzi-Gesellschaft sei es von zentraler Bedeutung, dass im Bereich Neuhof eine spezielle Landwirtschaftszone geschaffen wird, damit die Pächterfamilie den Landwirtschaftsbetrieb erneuern und ausbauen kann. Die Pestalozzi-Gesellschaft bedauere, dass die Gebäudemasse stark reduziert worden sei.	Kennntnisnahme
30.2		Es wird beantragt, dass der Art. 5, Ziffer 1 mit „ <u>dient dem Betrieb der Landwirtschaft</u> “ ergänzt wird.	Der Reglementstext wird wie vorgeschlagen ergänzt, da es sich um eine Präzisierung handelt.

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlisse des Gemeinderates
30.3		Es wird beantragt, dass der Begriff „massstäblich“ in Art. 5, Ziffer 3 gestrichen wird, da er sehr unklar ist und für Verwirrung sorgt.	Der Reglementstext wird wie vorgeschlagen angepasst, da es sich um eine Präzisierung handelt.
30.4		Es wird beantragt, dass der Art. 5, Ziffer 5 mit „ <u>wobei Keller- und Erdgeschoss in Hartbauweise erstellt werden können</u> “ ergänzt wird. Diese Kombination von Hart- und Holzbauweise entspreche auch der Bauweise traditioneller Baseltier Bauernhäuser.	Der Reglementstext wird wie vorgeschlagen ergänzt, da es sich um eine Präzisierung handelt.
30.5		Es wird beantragt, dass der Artikel 5, Ziffer 9 mit „ <u>verkehrstechnische Erschliessung</u> “ ergänzt wird. Es soll klargestellt werden, dass die Erschliessung auch über die Strasse Im Senn möglich sein soll.	Abs. 9 wird gestrichen. Der Strassenetzplan wird gesamthaft mit der Revision der Zonenplanung Siedlung überprüft.
31.1	Familie Zimmermann in Vertretung von Roman Zeller Wasserturmplatz 3 4410 Liestal	Es wird festgehalten, dass die Ausscheidung der Spezialzone Neuhof begrüsst wird.	Kenntnisnahme
31.2		Es wäre sinnvoll, den möglichen Baubereich zu vergrössern, da bereits diverse bauliche Anlagen und Hartbeläge in den neu geplanten Bereich hineinragen und somit bereits bei Erlass der Spezialzone Abweichungen bestehen würden.	Der Baubereich wird zugunsten einer kompakten Siedlungsstruktur angepasst.
31.3		In Artikel 5.1 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:	Die Bestimmung wird aufgrund der geführten Gespräche ergänzt.

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		„Die Spezialzone Neuhof dient der Landwirtschaft, der gewerblichen Pferdehaltung mit Zucht, der Ausbildungs- und der Pensionspferdehaltung sowie den Zwecken eines landwirtschaftlich orientierten Lohnbetriebes.“	
31.4		In Artikel 5.2 wird für Satz 2 folgende Formulierung vorgeschlagen: „Insbesondere sind landwirtschaftliche Bauten wie Ökonomiebauten, Stallungen u. dgl. sowie Wohnbauten für die Betriebsleiterfamilie und das auf dem Betrieb tätige Personal zulässig.“	Die Bestimmung wird aufgrund der geführten Gespräche ergänzt.
31.5		Es wird beantragt, Ziffer 5.4, zweiter Satz sowie lit. a) bis d) ersatzlos zu streichen. Die Aufzählung zonenrechtlicher Massvorschriften mache keinen Sinn. Bereits heute würde der grösste Teil der Bauten die festgeschriebenen Masse verletzen. Falls die Gemeinde an Massvorschriften festhalten sollte, werden folgende Masse vorgeschlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudelänge max. 60 m • Gebäudetiefe max. 30 m • Gebäudehöhe max. 12 m, Bauten mit Flachdach max. 9 m • Dachform: Flachdach oder Satteldach. Bei Anbauten an Gebäude mit Satteldächern sind Putldächer möglich. • Über die oben genannten Masse hinaus ist es möglich, Vordächer und betriebsnotwendige Nebenbauten entsprechend dem „Konzept über die zukünftige Entwicklung des Pachtbetriebes Neuhof in Oberwil BL“ vom 02.06.2014 zu erstellen. 	Die Massvorschriften werden beibehalten. Die Spezialzone ist ohne diese Festlegungen nicht genehmigungsfähig. Die Masse orientieren sich am Überbauungskonzept und sind mit der Familie Zimmermann abgesprochen.

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
31.6		<p>Es wird beantragt, in Artikel 5.5 folgende Formulierung zu verwenden:</p> <p>„Neue Bauten sind in ortsüblichen, landwirtschaftstypischen Materialien oder in moderner Holzbauarchitektur zu erstellen.“</p> <p>Es erscheine wenig sinnvoll, ortsübliche Behauungen, welche dem Zweck der Zone entsprechen, zu verumöglichen.</p>	<p>Die Gemeinde will die Möglichkeiten der Materialwahl für die Neubauten einschränken. Auf eine Ausweitung der Bestimmung wird deshalb verzichtet. Die Bezeichnung „Holzbauarchitektur“ wird übernommen, da es sich dabei um eine Präzisierung handelt.</p>
32.1	<p>Neue Liste Oberwil c/o Ramon Glatz Schmiedengasse 33 4104 Oberwil</p>	<p>Es wird beantragt, dass die Vorranggebiete Landschaft des KRIP als Landschaftsschutzzonen übernommen werden. Nur dadurch kann der Schutz der wertvollen Landschaft sichergestellt werden.</p>	<p>Das gesamte Landschaftsgebiet ist im KRIP dem Vorranggebiet Landschaft zugeteilt. Die Vorranggebiete Landschaft wurden in der Überlagerung verschiedener Schutzgüter (Boden, Naturwerte usw.) ausgedehnt. In Oberwil haben die guten Böden im Wesentlich zu dieser Festlegung beigetragen. Die Böden sind über die FFH gesichert. Zudem scheidet die Gemeinde spezifische Landschaftsschutzzone aus. In den Landschaftsschutzzonen darf nicht gebaut werden. Damit sind die Vorgaben aus dem Objektblatt 3.2 des KRIP umgesetzt.</p>
32.2		<p>Es wird beantragt, dass die Naturschutzgebiete gemäss Naturinventar im Plan eingezeichnet und im Reglement beschrieben werden. Die Objekte sollen auf den ersten Blick ersichtlich sein.</p>	<p>Die fehlenden Hecken werden im Naturinventar eingetragen. Das Naturinventar wird analog den Fruchtfolgeflächen auf dem Zonenplan als orientierender Planinhalt abgebildet.</p>
32.3		<p>Es wird beantragt, dass die Bestände der Hochstamm bäume auf dem Plan aufgenommen werden. Aus wirtschaftlichen Gründen werden heute oft Niederstammarten bevorzugt. Die Hochstamm bäume als traditionelle Kultur</p>	<p>Der Gemeinderat führte mit den betroffenen Bewirtschaftern/Grundigentümmern Gespräche. Aufgrund dieser Gespräche wurde das Gebiet „Drissel“ zusätzlich als</p>

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		des Baseliets sollen geschützt werden.	Landschaftsschutzzone ausgeschieden.
32.4		Es wird beantragt, dass die Obstkulturen mit Hochstammhäumen und die Naturobjekte H01, H02, H05, G10 und G11 aufgenommen und geschützt werden.	Die fehlenden Hecken werden im Naturinventar eingetragen. Das Naturinventar wird analog den Fruchtfolgeflächen auf dem Zonenplan als orientierender Planinhalt abgebildet.
32.5		Es wird beantragt, dass auf die Festlegung einer speziellen Landwirtschaftszone Neuhof verzichtet wird. Das Gebiet sollte als Landschaftsschutzzone festgelegt werden. Spezielle Landwirtschaftszonen seien im Vorranggebiet nicht zulässig. Keine neuen Flächen dürften versiegelt werden und keine neuen Wohnbauten im Zusammenhang mit der Pferdehaltung errichtet werden. Der geplante Bereich Hochbau befände sich direkt neben der Naturschutzzone 1 Ziegelei mit einem Amphibienlaichgebiet nationaler Bedeutung.	Die Vorgaben aus der kantonalen Vorprüfung werden bei der Festlegung der Spezialzone Neuhof berücksichtigt. D.h.: Der Baubereich wird verlegt, die Spezielle Landwirtschaftszone wird in „Spezialzone Neuhof“ umbenannt usw. (siehe auch Planungsbericht, Kapitel kantonale Vorprüfung).
33.1	Marianne Schneider in Vertretung von Fabrizio Gabrielli Kellerhals Carrard Hirschgässlein 11 Postfach 257	Die Liegenschaft Nr. 1581 liege wie bis anhin in der Landwirtschaftszone. Landwirtschaftszonen dienen unter anderem der ökologischen Vernetzung. Es sei nicht klar, was unter diesem Begriff zu verstehen sei.	Kennnissnahme

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
	4010 Basel		
33.2		Mit der Ausdolung des Weierbächlis würde das Grundstück von Frau Schneider zerschnitten, was die Bewirtschaftung erschwere und zu einem Wertverlust der Parzelle führe. Es sei im Planungsbericht nicht dargelegt, inwiefern die Ausdolung der ökologischen Vernetzung diene und einen Nutzen mit sich bringe. Die privaten Nachteile überwiegen bei weitem.	Kennntnisnahme
34.1	Anna Hauri Am Mühlebach 4 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Parzelle Nr. 284 nicht aus der Landwirtschaftszone entnommen wird, um eine andere Parzelle auszugleichen. Die Wohnung am Mühlebach wurde 2007 erstanden, aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem Stück Natur. Die Bauten von zwei bis drei MFH würden ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine andere Infrastruktur verursachen. Auf die immer weniger werdenden Landschaftgebiete soll Rücksicht genommen werden.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben sieht der Gemeinderat von der Mutation ab und verschiebt das Anliegen auf die Revision der Zonenplanung Siedlung.
35.1	Gemeinde Therwil c/o Marc Zumsteg Bahnhofstrasse 33 4106 Therwil	Die Revision des Zonenreglements Landschaft sei sorgfältig und den heutigen Anforderungen entsprechend erarbeitet worden. Das Resultat sei ein entsprechend gelungenes Produkt.	Kennntnisnahme
35.2		Die Signatur der Spezialzone Wochenendhäuser im nordwestlichen Teil	Das Areal liegt ausserhalb des Planungspereimeters und ist nur zur

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
		(Gemeindegrenze Biel-Benken / Therwil) sollte überprüft werden. Die Parzelle Nr. 5969 werde als Spezialzone Wochenendhäuser abgebildet. Im Zonenplan Landschaft der Gemeinde Therwil werde diese Parzelle aber als Landwirtschaftszone mit vollständig überlagerter Freihaltezone dargestellt.	Orientierung eingelebter. Die Zonenabgrenzungen werden dennoch zusammen mit der Gemeinde Therwil überprüft.
36.1	B. & H.P. Rüd – Maier Lettenhofstrasse 38 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Umzoning Lettenmat überdacht wird. Auf dem mit A6 bezeichneten Gebiet finde ein regelmässiger Wildwechsel statt, der durch die Schliessung der Freifläche mit den neuen geplanten Familiengärten nicht mehr möglich wäre.	Entlang der Bauzonengrenze wird ein Korridor von 10 m der Landwirtschaftszone zugeweiht. Damit wird ein Korridor für den Wildwechsel offen gehalten.
37.1	Viridis-Überbauung c/o Anders Buschardt & Manuela Sigrist Lettenhofstrasse 50 4104 Oberwil	Es wird beantragt, dass die Umzoning Lättenmat als Ersatzstandort für die Familiengärten Mülmat und Hüslimat unterlassen wird. Mit der geplanten Umsiedlung sei eine Erhöhung der Freizeigärten von 50% zu erwarten. Dies werde eine signifikante Auswirkung auf den Verkehr haben und die Infrastruktur mit den engen Strassen überlasten. Es bestehe die Befürchtung, dass öffentliche und private Parkplätze an Feier- und Wochenendtagen überfüllt sein werden. Es stelle sich ausserdem die Frage, welche Drainage die Familiengärten haben werden und was geplant sei, um das Wasser aufzufangen und abzuleiten? Mehrere Häuser der Überbauung haben bereits Wasserschäden erlitten während Regenfällen.	Entlang der Bauzonengrenze wird ein Korridor von 10 m der Landwirtschaftszone zugeweiht. Damit wird ein Korridor für den Wildwechsel offen gehalten.
38.1	Aktion Wohnliches Oberwil	Vernetzung, Ausdohlung von Gewässern:	Der Gemeinderat anerkennt die Anliegen. Die Forderungen übersteigen jedoch die Funktion des Zonenplanes Landschaft.

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlüsse des Gemeinderates
	<p>c/o Ralph Zillig Postfach 4104 Oberwil</p>	<p>Die Fruchtfolgeflächen sind ohne jegliche Vernetzungsstrukturen. Es wird beantragt, dass mindestens an ausgewählten Wegen ein 1.5 m breiter Streifen angelegt wird, um eine minimale Vernetzung zu gewährleisten.</p> <p>Es wird beantragt, dass mit Inselbiotopen an Wegkreuzungen, am Rand von Siedlungshöfen oder in Parzellenhecken mit Hochstammäbäumen und/oder Wildsträuchern die Vernetzung ergänzt wird.</p> <p>Es wird beantragt, dass im Ackerbaugebiet 15% ökologische Ausgleichflächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung angelegt werden, um eine weitere Abnahme der Biodiversität zu verhindern.</p>	<p>Kleinstrukturen wie Ackerstreifen usw. sind im Rahmen der Bewirtschaftung (Ökologischer Ausgleich) einzufordern.</p>
38.2		<p>Es wird beantragt, dass eine beidseitige Allee entlang der Allschwilerstrasse gepflanzt wird, zur Förderung der Vernetzung zwischen Ziegelei und dem Allschwiler Wald und zur Verschönerung der Landschaft.</p>	<p>Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Vorhaben einer Allee im beschriebenen Gebiet auf freiwilliger Basis realisiert werden kann. Auf einen entsprechenden Eintrag im Zonenplan Landschaft wird verzichtet.</p>
38.3		<p>Es wird beantragt, dass ein durchgehender Korridor vom Weierhof zum Gym und Ziegelei bis zum Bierhübel geschaffen wird.</p>	<p>Im Zonenplan Landschaft ist auf dieser Achse neu eine Landschaftsschutzzone ausgeschieden. Die Vernetzungsstrukturen sind in konkreten Projekten umzusetzen.</p>
38.4		<p>Es wird beantragt, dass die eingedolten Bäche ausgedolt und mit wertvollen Randstreifen ergänzt werden (wie beim Weierbächli geplant)</p>	<p>Für den Weierbach existiert ein fertiges Ausdoltungsprojekt. Die Umsetzung setzt jedoch das Einverständnis der Grundeigentümerin voraus.</p>

Nr.	Eingabe von	Mitwirkungseingabe zusammengefasst	Stellungnahme / Beschlisse des Gemeinderates
38.5		Es wird beantragt, dass der Fraumatbach als Bächlein und nicht als Entwässerungskanal gekennzeichnet wird.	Die Beschriftung wird geändert.
38.6		Spezialzone Neuhof: Die Spezialzone wird abgelehnt, da die Flächen zu grosszügig scheinen. Es sei mindestens die Möglichkeit zu schaffen, bei einer Mehrnutzung Infrastrukturbeiträge einzufordern.	Die Vorgaben aus der kantonalen Vorprüfung werden bei der Festlegung der Spezialzone Neuhof berücksichtigt. D.h: Der Baubereich wird verlegt, die Spezielle Landwirtschaftszone wird in „Spezialzone Neuhof“ umbenannt usw. (siehe auch Planungsbericht, Kapitel kantonale Vorprüfung).
38.7		Hecke Parzelle Nr. 1482: Es wird beantragt, die Hecke ins Naturinventar aufzunehmen, damit das Fortbestehen gewährleistet ist. Es wird zudem erwartet, dass die Gemeinde Verantwortung für die im Naturinventar aufgelisteten Objekte übernimmt, diese schützt und die finanziellen Grundlagen dafür bereitstellt.	Die fehlenden Hecken werden im Naturinventar eingetragen. Das Naturinventar wird analog den Fruchtfolgeflächen auf dem Zonenplan als orientierender Planinhalt abgebildet. Der Gemeinderat verzichtet darauf, Vertragshecken im Zonenplan Landschaft grundigentümerverbindlich zu sichern. Dies würde gegen Treu und Glauben verstossen.